

Der Kreisausschuss



3

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Dipl.-Ing.
Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20

34295 Edermünde

Kreishaus

Wilhelmshöher Allee 19 - 21
34117 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber
Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
E-Mail: heidi-faerber@landkreiskassel.de

Datum: 29. April 2026
AZ: PV 26-0010-5.05
Ihr AZ:

Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bad Emstal Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ sowie 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Wasser- und Bodenschutz

Der Planbereich liegt in folgenden Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten:

1. Qualitative Schutzzone B-neu des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes HQS Thermalquelle Bad Emstal, festgesetzt am 14.12.1987 (StAnz. Nr. 1, Jahr 1988, Seite 33)
2. Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB I + II Kirchberg, festgesetzt am 13.12.1976 (StAnz. Nr. 5, Jahr 1977, Seite 352)
3. Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes III, IV WW Kirchberg, festgesetzt am 14.08.1986 (StAnz. Nr. 33, Jahr 1986, Seite 1612)
4. **Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Kirschenpfuhl - Quelle, Merxhausen, festgesetzt am 24.07.1968 (StAnz. Nr. 35, Jahr 1968, Seite 1326)**

Gemäß Abschnitt II, Absatz c), Punkt 8 der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des psychiatrischen Krankenhauses Merxhausen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Emstal“ (WSG-ID 633-030, StAnz 1968/35, Seite 1326) ist die Anlage von neuen Friedhöfen in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Kirschenpfuhlquelle nicht zulässig.

Dem Planverfahren kann somit von Seiten des Fachdiensts Wasser- und Bodenschutz **keine Zustimmung** erteilt werden.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegen. Artenschutzrechtliche Belange sowie die Kompensation werden im Bauleitplanverfahren zum o. g. Bauleitplan behandelt.

Der Aufstellung des Bauleitplanes stehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Vorbereitende Gehölzbeseitigungen und/oder -rückschnitte sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Auch die Bauarbeiten sind in diesem Zeitraum durchzuführen. Eine Abweichung hiervon ist nur möglich, wenn nachweislich keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Vor dem Gehölzschnitt und bei der Entfernung von Totholz oder sturzgefährdeten Bäumen im Zuge der Wegesicherung sind die Gehölze auf das Vorkommen von Höhlungen und Habitatstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse zu überprüfen. Bei Vorkommensfunden sind, auch bei einer aktuellen Nichtbesetzung, geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen vor Maßnahmenbeginn in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Ergänzungen zur Begründung:

zu Pkt. 7 Maßnahmen zur Minderung

„Zum Schutz der Vogelbrut dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September Bäume, Hecken und Büsche nicht radikal beschnitten oder gefällt werden. Eine Umschichtung von am Boden liegenden Ast- und Strauchmaterial sollte möglichst vermieden werden.“

Die Verbote des § 39 BNatSchG dienen nicht nur dem Schutz der Vogelbruten, sondern dem Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Rückschnitte und Rodungen von Sträuchern, Hecken und Büschen haben nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu erfolgen. Ein Grund für einen zulässigen Form- und Pflegeschnitt außerhalb des Zeitraumes kann in einem Wald nicht gesehen werden. Die Formulierung „nicht radikal beschnitten“ ist irreführend.

zu Pkt. 8.1.2 Fauna

„Für den Fall, dass der Rotmilan dennoch innerhalb des Bestattungswaldes einen Horst errichtet, gelten entsprechend Schutzvorschriften. Gemäß § 36 HENatG ist es in der Zeit vom 01.12. bis 30.09. verboten, Horstbäume von Rotmilanen zu besteigen oder diese in einem Umkreis von 300 Metern in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden. Für den Bestattungswald hat dies zur Folge, dass bei einer Horsterrichtung in der genannten Zeit der betroffene Bereich des Bestattungswaldes vor Zugänglichkeit entsprechend abzusperren ist.“

Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Horstbäume (u.a. Rotmilan) im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. gefällt werden dürfen. Bei den Horsten handelt es sich um dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Eine Entfernung ist nur zulässig

(dann im o. g. Zeitraum), wenn nachweislich, ggf. durch entsprechende Maßnahmen, die ökologische Funktion im räumlichen weiterhin Zusammenhang erfüllt ist.

Haselmaus: Der Lebensraum der Haselmaus sind strukturreiche, lichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Strauch- und Heckenschicht. Typische Habitate sind Bereiche mit Brombeere, Faulbaum, Weißdorn und Hasel. Mit Ausnahme der Kalimitätsfläche im nördlichen Bereich fehlen im Bereich des geplanten Bestattungswaldes entsprechende Strukturen.

Die Gehölze im betroffenen Bereich sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 zurückzuschneiden (auf den Stock setzen). Eine Rodung hat nicht vor dem 15.04. zu erfolgen

Kompensation

Spätestens zum Satzungsbeschluss ist die rechtliche und tatsächliche Verfügbarkeit der für die Kompensation benötigte Flächen sicherzustellen

Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft – Landschaftspflege

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuanlage eines Bestattungswaldes im Bereich des Emserbergs. Betroffen ist das Grundstück in der Gemarkung Merxhausen, Flur 1, Flurstück 163/1. Die Etablierung des Friedwaldes ist auf einer ca. 48,7 ha großen Teilfläche des insgesamt 213,87 ha großen Grundstückes vorgesehen.

Unter Bezugnahme der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde des Forstamtes Wolfhagen vom 22.04.2026, Az. P22, der wir uns inhaltlich im vollen Umfang anschließen, bestehen aus den von unserer Seite zu vertretenden forstrechtlichen Belangen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der Etablierung des Parkplatzes gibt es in den Planunterlagen widersprüchliche Ausführungen. Der Standort des Parkplatzes

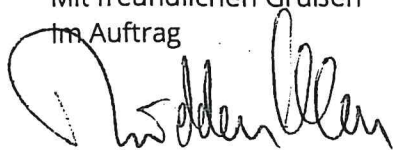
- ist in der Karte im nordöstlichen Teil kartographisch dargestellt.
- Im textlichen Teil zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (S. 8, Abs. 4 sowie S. 16, Abs. 5 (Anlage 1 „Umweltbericht“) ist vom nordwestlichen Teil des Gebietes die Rede.

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen. Daher werden aus landwirtschaftlicher Sicht weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rüddenklau